Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

23.12.1933 (No. 28)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 23. Dezember 1933. Nr. 28

Erlaß vom 18. Dezember 1933 Nr. J 73585 über die Zuständigkeit der Strafanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Der Strafvollstreckungsplan (Anlage VII der DVO. für die badischen Strafanstalten) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1934 folgende Fassung:

Strafvollstreckungsplan (StVP.)

Die Zuständigkeit der Strafanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen richtet sich nach folgenden Vorschriften.

§ 1. Verteilung der Verurteilten auf die Strafanstalten.

Es sind zuständig:

A. für den Vollzug der Zuchthausstrafe:

a. an männlichen Verurteilten das Männerzuchthaus Bruchsal;

b. an weiblichen Verurteilten die Frauenstrafanstalt Bruchsal;

B. für den Vollzug der Gefängnisstrafe:

I. an männlichen Verurteilten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,

a. bei Strafen bis zu einem Monat die Bezirksgefängnisse je für den Bezirk des Amtsgerichts, für den das Gefängnis nach folgender Aufstellung bestimmt ist:

Amtsgerichtsbezirk	zuständiges Bezirksgefängnis	Amtsgerichtsbezirk	zuständiges Bezirksgefängnis
Achern	Bühl	Donaueschingen	Donaueschingen
Adelsheim	Mosbach	Durlach	Karlsruhe
Baden-Baden	Baden-Baden	Eberbach	Mosbach
Bonndorf	Waldshut	Emmendingen	Emmendingen
Boxberg	Tauberbischofsheim	Engen	Donaueschingen
		Eppingen	Sinsheim
Breisach	Freiburg	Ettenheim	Kenzingen
Bretten	Bruchsal	Ettlingen	Karlsruhe
Bruchsal	Bruchsal	Freiburg	Freiburg
Buchen	Buchen	Gengenbach	Offenburg
Bühl	Bühl	Gernsbach	Rastatt

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsgerichtsbezirk	zuständiges Bezirksgefängnis	Amtsgerichtsbezirk	zuständiges Bezirksgefängnis
Heidelberg	Heidelberg	Säckingen	Säckingen
Karlsruhe	Karlsruhe	St. Blasien	Waldshut
Kehl	Kehl	Schönau	Schopfheim
Kenzingen	Kenzingen	Schopfheim	Schopfheim
Konstanz	Konstanz	Schwetzingen	Mannheim
Lahr	Lahr	Singen	Radolfzell
Lörrach	Lörrach	Sinsheim	Sinsheim
Mannheim	Mannheim	Staufen	Freiburg
Meßkirch	Stockach	Stockach	Stockach
Mosbach	Mosbach	Tauberbischofs-heim	Tauberbischofs-heim
Müllheim	Müllheim	Triberg	Wolfach
Neckarbischofs-heim	Mosbach	Überlingen	Überlingen
Neustadt	Neustadt	Villingen	Villingen
Oberkirch	Offenburg	Waldkirch	Emmendingen
Offenburg	Offenburg	Waldshut	Waldshut
Pforzheim	Pforzheim	Weinheim	Mannheim
Pfullendorf	Stockach	Wertheim	Wertheim
Philippsburg	Bruchsal	Wiesloch	Wiesloch
Radolfzell	Radolfzell	Wolfach	Wolfach
Rastatt	Rastatt		

b. bei Strafen von mehr als einem Monat das Landesgefängnis Freiburg;

II. an volljährigen männlichen Verurteilten:

a. bei Strafen bis zu vier Monaten die Bezirksgefängnisse nach der unter I a gegebenen Aufstellung;

b. bei Strafen von mehr als vier Monaten für die Landgerichtsbezirke Konstanz, Waldshut, Freiburg und Offenburg das Landesgefängnis Freiburg, für die Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach das Landesgefängnis Mannheim, mit der Ausnahme, daß bei Strafen bis zu sechs Monaten zuständig sind:

für den Landgerichtsbezirk Konstanz das Bezirksgefängnis Konstanz,

für den Landgerichtsbezirk Waldshut das Bezirksgefängnis Waldshut,

für die Amtsgerichtsbezirke Baden-Baden, Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe und Rastatt das Bezirksgefängnis Karlsruhe,

für den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim das Bezirksgefängnis Pforzheim,

für die Amtsgerichtsbezirke Bretten, Bruchsal, Philippsburg und die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach das Bezirksgefängnis Bruchsal;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

III. an weiblichen Verurteilten:

a. bei Strafen bis zu einem Monat die Bezirksgefängnisse nach der unter I a gegebenen Aufstellung;

b. bei Strafen von mehr als einem Monat die Frauenstrafanstalt Bruchsal;

C. für den Vollzug der Haftstrafe: die Bezirksgefängnisse nach der unter B I a gegebenen Aufstellung;

D. für den Vollzug des militärischen Arrestes, falls die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden übergeht, die Bezirksgefängnisse nach der unter B I a gegebenen Aufstellung.

§ 2. Maßgebender Ort.

1. Für die örtliche Zuständigkeit einer Strafanstalt ist der Aufenthaltsort oder Verwahrungsort des Verurteilten im Zeitpunkt der Einleitung des Strafvollzugs maßgebend. Liegt dieser nicht in Baden, so ist der Ort der Verurteilung in I. Instanz maßgebend. Bei Verurteilung durch das Reichsgericht, das Oberlandesgericht oder das Sondergericht richtet sich die Zuständigkeit nach dem Tatort. Ist die örtliche Zuständigkeit der Anstalt hiernach nicht zu ermitteln, so wird sie durch das Ministerium bestimmt.

2. Für den Vollzug einer Reststrafe, die nach Gewährung von Strafunterbrechung oder Strafurlaub zu verbüßen ist, ist die Anstalt des früheren Strafvollzugs zuständig, soweit sich aus § 5 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

§ 3. Maßgebende Strafzeit.

1. Soweit die Zuständigkeit einer Anstalt von der Höhe der Strafe abhängt, ist die von der Rechtskraft des Urteils ab noch zu verbüßende Strafzeit maßgebend. Wird dem Verurteilten gestattet, die Strafe in Abteilungen zu verbüßen, oder tritt eine Unterbrechung der Strafe ein, so bleibt die nach Satz 1 berechnete ganze Strafzeit maßgebend.

2. Ist eine noch nicht in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe im Gnadenweg gekürzt worden, so richtet sich die Zuständigkeit der Strafanstalt nach der Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe.

§ 4. Maßgebendes Alter.

Richtet sich die Zuständigkeit einer Anstalt nach dem Alter des Verurteilten, so ist der Tag der Aufnahme in die Anstalt maßgebend.

§ 5. Zusammentreffen mehrerer Strafen.

1. Mehrere gleichartige, in unmittelbarer Folge zu verbüßende Strafen sind in derselben Anstalt zu vollziehen. Die Zuständigkeit der Anstalt bestimmt sich nach der Gesamtdauer der Strafen.

2. Dies gilt auch, wenn nach einer Strafunterbrechung oder einem Strafurlaub außer dem Strafrest in unmittelbarer Folge eine weitere gleichartige Strafe zu verbüßen ist.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Örtlich ist diejenige Anstalt zuständig, in der die längste Strafe oder Reststrafe zu vollziehen wäre.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XVII 11.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 1016. G. vom 1. Dezember 1933 über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.

I S. 1017. VO. dazu vom 2. Dezember 1933. Allg. Reg. IV 1.

I S. 1019. VO. vom 28. November 1933 über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes. Allg. Reg. II 11.

I S. 1019. VO. vom 28. November 1933 über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes. Allg. Reg. II 11.

I S. 1019. VO. vom 20. November 1933 über den Vollzug der Festungshaft. Allg. Reg. XVII 11.

II S. 974. Bek. vom 30. November 1933 über die Ratifikation der Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Scheckrechts. Allg. Reg. XIX 8.

II S. 979. Strafvollstreckungsvorschrift vom 27. November 1933 für Reichsheer und Reichsmarine. Allg. Reg. XI 3.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 283. VO. vom 18. November 1933. Die Einrichtung einer Zentralvormerkungsstelle der Versorgungsanwärter für den Dienst der Gemeinden (Gemeindeverbände), Kreise, öffentlichen Sparkassen, Orts- und Innungskrankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Allg. Reg. XI 5.

S. 291. VO. vom 30. November 1933 zur Änderung der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Allg. Reg. IV 13.

Buchanzeigen.

Im Verlag von J. Schweitzer (Arthur Sellier) in München ist erschienen: Theodor von der Pfordten † an die Deutsche Nation zum 9. November 1933. 70 Seiten. Preis 2,40 RM.

Im Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau ist erschienen: „Der nationalsozialistische Staat", Grundlagen und Gestaltung, Urkunden des Aufbaus — Reden und Vorträge, herausgegeben von Dr. Walther Gehl. 228 Seiten. Preis geheftet 1 RM, in Ganzleinen gebunden 1,40 RM.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe